

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1984/12/20 13Os93/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Dezember 1984 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr.Harbich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr.Müller, Dr.Schneider, Dr.Felzmann und Dr.Brustbauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Mahn als Schriftführers in der Strafsache gegen Dietrich A und andere wegen des Verbrechens des Betrugs nach §§ 146 f. StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Dietrich A und Alfred B sowie über die Berufungen der Angeklagten Siegfried C und Maria D gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengerichts vom 23. September 1983, GZ. 10 Vr 1892/82-91, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Berufung der Angeklagten Maria D wird zurückgewiesen. über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Dietrich A und Alfred B und über die Berufung des Angeklagten Siegfried C wird in einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung entschieden werden.

Text

Gründe:

Maria D, die sich nach der Verkündung des Urteils am 23.September 1983

drei Tage Bedenkzeit vorbehalten hatte (III. Band S. 135), hat am 26. September 1983 die Nichtigkeitsbeschwerde und die Strafberufung angemeldet (III. Band S. 249, 250). Nach der Bekanntgabe der Vollmachtkündigung durch den Verteidiger der Angeklagten D am 15. November 1983 (III. Band S. 255, 256) wurde eine Urteilsabschrift an Maria D am 19.März 1984 (durch Hinterlegung) zugestellt (Rückschein III. Band, auf S. 242). Maria D hat innerhalb der für die Ausführung der Rechtsmittel offenstehenden Frist die Beigabe eines Verteidigers nicht beantragt (§ 43 a StPO). Die in der Folge nicht ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde wurde hierauf mit Beschuß des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 30.April 1984 zurückgewiesen (III. Band S. 293, 294).

Rechtliche Beurteilung

Da bei der Anmeldung der Berufung Beschwerdepunkte nicht bezeichnet wurden (III. Band S. 249, 250) und nach der Zustellung einer Urteilsausfertigung am 19.März 1984 innerhalb der im § 294 Abs.2 StPO vorgesehenen Vierzehntagefrist auch die angemeldete Berufung nicht ausgeführt wurde, war diese gemäß § 296 Abs.1 und 2 StPO i. V.m. § 294 Abs.4 StPO vom Obersten Gerichtshof zurückzuweisen (9 Os 40/79, 13 Os 139, 145/82, 11 Os 16/83, 10 Os 17/84, 13 Os 78/84 u. a.).

Zur Entscheidung über die Rechtsmittel der Mitangeklagten Dietrich A, Alfred B (Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen) und Siegfried C (Berufung) wird ein Gerichtstag angeordnet werden.

Anmerkung

E05407

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0130OS00093.84.1220.000

Dokumentnummer

JJT_19841220_OGH0002_0130OS00093_8400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>